

**Bundesrat**

**Drucksache 585/11**

**30.09.11**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Sitzung am 29. September 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 17/7069 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes  
– Drucksache 17/6290 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 21.10.11

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Den Landeslisten einer Partei werden in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen so viele weitere Sitze zugeteilt, wie nach Absatz 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz ganze Zahlen anfallen, wenn die Summe der positiven Abweichungen der auf die Landeslisten entfallenen Zweitstimmen von den im jeweiligen Land für die errungenen Sitze erforderlichen Zweitstimmen (Reststimmenzahl) durch die im Wahlgebiet für einen der zu vergebenden Sitze erforderliche Zweitstimmenzahl geteilt wird. Dabei werden Landeslisten, bei denen die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze die Zahl der nach den Absätzen 2 und 3 zu verteilenden Sitze übersteigt, in der Reihenfolge der höchsten Zahlen und bis zu der Gesamtzahl der ihnen nach Absatz 5 verbleibenden Sitze vorrangig berücksichtigt. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.“

2. In Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 werden die Wörter „mit den höchsten positiven Abweichungen der auf sie entfallenen Zweitstimmen von der nach Absatz 2 Satz 6 errechneten Zahl“ durch die Wörter „in der Reihenfolge der höchsten Reststimmenzahlen“ ersetzt.